

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 29. Juli 2015	Nr. 35
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 20. Mai 2015.....

246

**Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten
Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
Vom 20. Mai 2015**

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 11 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 22. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 162), i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. I S. 982), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften des Landesrechts vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406, 1407), folgende Ordnung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 11 der Vergabeverordnung Saarland.

§ 2

Auswahlkriterien

- (1) Die htw saar vergibt die Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 1 nach folgenden Kriterien:
1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
 2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
 3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 4. nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 5. nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen/Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll oder
 6. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation gemäß Nummer 1 ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

- (2) In postgradualen Studiengängen, konsekutiven Master-Studiengängen und in internationalen Studiengängen, insbesondere in Kooperation mit ausländischen Hochschulen, kann von den Regelungen des Absatzes 1 abgewichen werden. In postgradualen Studiengängen und konsekutiven Master-Studiengängen ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses besonders zu berücksichtigen.
- (3) In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen und in internationalen Studiengängen, wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation vorgenommen.

- (4) Die Auswahlkriterien für die postgradualen Studiengänge und konsekutiven Master-Studiengänge sind in den studiengangspezifischen Anlagen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Für Bachelor-Studiengänge und für internationale Studiengänge erfolgt die Auswahl nach §§ 4 ff. der Vergabeverordnung Saarland durch den Studierendenservice der htw saar, der eine Rangliste erstellt. § 3 Vergabeverordnung Saarland enthält Bestimmungen über die einzuhaltenden Fristen. Für Studiengänge des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI) können durch Aushang abweichende Bewerbungstermine festgelegt werden.
- (2) Das Auswahlverfahren in postgradualen Studiengänge und konsekutiven Master-Studiengängen wird von Auswahlkommissionen durchgeführt, die von der jeweiligen Fakultät eingesetzt werden. Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission nach Absatz 2 bewerten die eingegangenen Bewerbungen anhand der gemäß § 2 Absatz 4 festgelegten Kriterien, erstellen eine Rangliste und teilen das Ergebnis des Auswahlverfahrens dem Studierendenservice der htw saar mit.
- (4) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Wartezeit entsprechend Artikel 10 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008. Besteht weiterhin Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Entscheidung

Die endgültige Auswahlentscheidung trifft der Rektor auf der Grundlage der vom Studierendenservice gemäß § 3 Absatz 1 oder von der Auswahlkommission gemäß § 3 Absatz 3 erstellten Rangliste.

§ 5

Bescheidung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach den vorstehenden Vorschriften von der htw saar ausgewählt worden sind, werden zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der htw saar einen Ablehnungsbescheid.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an den schwarzen Brettern "Der Rektor" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen außerhalb zentraler Verfahren an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Hochschulauswahlverfahrensordnung) vom 8. Februar 2006 und die Ordnung über den Zugang/die Zulassung gemäß § 65 Absatz 5 und Absatz 10 Fachhochschulgesetz – FhG (Zugangs-/Zulassungsordnung) vom 30.05.2011 außer Kraft.

Saarbrücken, 08. Juni 2016



Prof. Dr. Wolrad Rommel
Rektor